

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Meißner, Jeanett
--------------	--

AZ./Datum:	20-13/mei/22.01.2021/09.02.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	09.03.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	23.03.2021

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Bezug:

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Fellbach vom 01.12.2020 Vorlage Nr. 166/2020/2

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Fellbach gemäß Anlage 1. Durch die Änderung wird die Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH dazu ermächtigt, etwaige Gebührenermäßigungen gegenüber den betroffenen Antragstellern im Namen der Stadt Fellbach künftig direkt zu veranlassen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Gemeinderats am 01.12.2020 wurde die neue Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beschlossen. Bereits im Zuge der Vorberatung wurde der Vermeidung sozialer Härtefälle großes Gewicht eingeräumt. Neben einer aktiven Information der Betroffenen wurde die Möglichkeit geschaffen, so genannte „Härtefallanträge“ zu stellen, um übermäßige Belastungen auszuschließen. Nach Inkrafttreten der neuen Gebühren zum Jahreswechsel wurden insgesamt 12 Härtefallanträge (Stand: 28.01.2021) gestellt. Weitere Anträge sind zu erwarten.

2. Bearbeitung Härtefallanträge

Nach Eingang der Anträge wird zunächst geprüft, ob alle Daten vorliegen. Fehlende Informationen werden ggf. bei den Betroffenen angefordert. Parallel dazu wird mit Unterstützung der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft (WDF) geprüft, ob das Nutzungsverhältnis der Antragssteller in ein privatrechtliches Mietverhältnis umgewandelt werden kann. Kriterien hierfür sind u.a., ob die bisherige Unterkunft zur privatrechtlichen Vermietung geeignet ist, ob Zahlungsrückstände bestehen und ob durch ein unbefristetes Mietverhältnis der Hausfrieden im jeweiligen Objekt beeinträchtigt werden könnte. Sofern eine Umwandlung möglich ist, kann die Bearbeitung des Antrags unmittelbar abgeschlossen werden.

Ist eine Umwandlung nicht möglich, wird der Antrag durch das Härtefallteam entschieden. Hierbei werden die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen abgewogen. Um die Entscheidungsfindung zu objektivieren, wird der Ermessensspielraum jeweils durch einen einheitlichen Berechnungsbogen gemäß Anlage 2 ermittelt. Die Entscheidung wird in Form eines Erlasses den Betroffenen mitgeteilt.

3. Umsetzung der Entscheidung

Für die Umsetzung der Entscheidung wird bisher ein einzelfallbezogener Gebührenerlass durch die Stadt Fellbach erlassen. Dies bedeutet, dass die Betroffenen zusätzlich zum Bescheid über die Nutzungsgebühr (Ersteller: WDF) einen weiteren Bescheid über die Ermäßigung der Nutzungsgebühr erhalten (Ersteller: Stadt Fellbach). Auf die Betroffenen wirkt dies unübersichtlich. Das Vorgehen führt außerdem zu doppelten Strukturen und zu vermeidbaren Schnittstellen.

Um die Umsetzung zu vereinfachen, schlägt die Verwaltung daher eine geringfügige Änderung der beschlossenen Satzung gemäß Anlage 1 vor. Auf dieser Grundlage kann die WDF nach Entscheidung des Härtefallteams einen geänderten Gebührenbescheid direkt erstellen und versenden. Für die Betroffenen wird somit sichergestellt, dass sie die relevante Gebühr aus einem Bescheid erfahren und weiterhin nur einen Ansprechpartner haben.

4. Voraussetzung für die Übernahme der Aufgaben durch die WDF

Die WDF wurde durch Vollmacht bereits dazu ermächtigt, die Gebührenbescheide im Namen der Stadt Fellbach zu erstellen und zu versenden. Weiterhin wurde sie mit dem Einzug der Gebühren und der Weiterleitung derselben an die Stadt betraut.

Diese Vollmacht wird zukünftig durch den in Anlage 3 angefügten Geschäftsbesorgungsvertrag abgelöst. Darin werden in § 5 die Aufgaben, welche die WDF im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen übernimmt, beschrieben. Die satzungsrechtliche Grundlage für diesen Vertrag wird im neuen § 5 der Satzung aufgenommen. Damit sind die bei der Umsetzung aufgetretenen Fragen zur Aufgabenabgrenzung zwischen Stadt und WDF abschließend geklärt.

5. Weitergehende Berichterstattung

Über die Umsetzung der Gebührenanpassung wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 04.02.2021 ein Kurzbericht abgegeben. Ein ausführlicherer Bericht ist für die Sitzung des Sozialausschusses am 20.04.2021 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Fellbach
- 2 Berechnungsbogen für die Ermittlung der Ermäßigung
- 3 Entwurf Geschäftsbesorgungsvertrag